

Gülle-Ausbringungsverbot

Stickstoffhaltige Düngemittel (Gülle, Jauche, Kompost,...) dürfen nicht auf wassergesättigte, überschwemmte, gefrorene oder schneebedeckte Böden aufgebracht werden.

Ausbringungsverbote:

stickstoffhaltiges Düngemittel

Kultur

Verbotszeitraum lt. Nitrat-Aktionsprogramm

stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärückstände und nicht entwässerter Klärschlamm (< 15% TS)

Ackerflächen mit angebaute Kultur/Folgefrucht/Zwischenfrucht bis 15. Oktober

von 15. November bis 15. Februar bzw. 31. Jänner*

Ackerflächen ohne angebaute Kultur/Folgefrucht/Zwischenfrucht bis 15. Oktober

von 15. Oktober bis 15. Februar bzw. 31. Jänner*

Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm (> 15% TS), Klärschlammkompost

Ackerkulturen

von 30. November bis 15. Februar bzw. 31. Jänner*

stickstoffhaltige Düngemittel

Grünland und Ackerfutterflächen

von 30. November bis 15. Februar

** Für früh anzubauende Kulturen wie Durumweizen und Sommergerste und für Gründeckungen mit frühem Stickstoffbedarf wie Raps und Wintergerste, und bei Kulturen unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.*

Diese Termine gelten, soweit in wasserwirtschaftlich besonders geschützten Gebieten nichts anderes bestimmt ist! Gülle, Jauche, etc. sind nur solange als Düngung anzusehen, als deren Nährstoffe von den Pflanzen aufgenommen werden können! Schädigende Einflüsse auf Grund und Boden und somit auf das wichtige Lebensmittel WASSER wollen wir vermeiden... nicht nur wegen der Verbote und Straf-Bestimmungen!